



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Lehrbuch der Erziehung und des Unterrichtes

Ohler, Aloys K.

Mainz, 1863

1. Nothwendigkeit eines Planes und zwar eines solchen, der durch die Behörde vorgeschrieben ist
-

[urn:nbn:de:hbz:466:1-62615](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-62615)

Abtheilungen: Begriff, Gegenstand, Quellen des Glaubens; Nothwendigkeit des Glaubens; Eigenschaften des Glaubens; das apostolische Glaubensbekenntniß. — Das zweite Hauptstück, welches von den Geboten handelt, zerfällt in folgende Unterabtheilungen: Das Hauptgebot; die zehn Gebote Gottes; die fünf Gebote der Kirche; die Uebertretung der Gebote; die Tugenden und die christliche Vollkommenheit. — Das dritte Hauptstück, welches die Gnadenmittel behandelt, hat folgende Unterabtheilungen: Die Gnade überhaupt; die Sakramente (und Sakramentalien); das Gebet (und die kirchlichen Gebräuche und Ceremonien).

III. Die Vertheilung des Katechismusstoffes auf die verschiedenen Abtheilungen der Schulkinder.

1. Nothwendigkeit eines Planes für die Vertheilung des Katechismusstoffes S. 163. und Beschaffenheit desselben.

1. Nothwendigkeit eines Planes und zwar eines solchen, der durch die Behörde vorgeschrieben ist.

Es versteht sich von selbst, daß jeder Lehrer zum Voraus den Stoff, den er lehren soll, nach einem bestimmten Plane auf die verschiedenen Abtheilungen der Kinder vertheilen muß. Auch müssen mehrere Lehrer, welche an demselben Orte wirken, nach einem und demselben Plane unterrichten. Wo das nicht der Fall ist, ist ein Auseinandergehen unausbleiblich, und es treten Mißverhältnisse aller Art mit den nachtheiligsten Folgen ein.

Es fragt sich hier, ob die Behörde die Entwerfung eines Planes den Einzelnen überlassen, oder ob sie einen solchen vorschreiben soll. Aus folgenden Gründen entscheiden wir uns für das Letztere¹⁾.

a) Steht es der geistlichen Behörde allein zu, der Gesamtschule den ganzen Stoff in einem bestimmten Katechismus vorzuschreiben; so muß jeder Religionslehrer an sie die Forderung stellen, zugleich auch zu bestimmen, wie weit jedes Jahr die Kinder jeder Abtheilung gebracht werden müssen, damit das Ganze erreicht werden kann.

Dieses durchaus richtige Gefühl haben bereits viele Behörden anerkannt, indem sie es bei der Einführung eines bestimmten Katechismus nicht bewenden ließen, sondern sich auch in mehr oder weniger vollständigen Grundrissen über die Vertheilung des Ganzen auf die verschiedenen Altersklassen und über die Zeit, innerhalb welcher das vorgeschriebene Pensum gelöst werden soll, bestimmt ausgesprochen haben.

b) Eine solche Anordnung scheint um so nothwendiger, als der Religionsunterricht nicht von einem, sondern von mehreren Vorgesetzten überwacht und geprüft wird.

¹⁾ Es versteht sich wohl von selbst, daß die Behörde für ganz abnorme Fälle Ausnahmen gestatten kann.

Wer es weiß, wie so häufig die Ansichten über den Umfang des Stoffes in dieser oder jener Abtheilung, über die Leistungen der Kinder von diesem oder jenem Alter weit auseinandergehen, der muß es beurtheilen können, in welchem Widerspruch die Inspectoren unter einander selbst gerathen, und in welche Verwirrung sie die Sache bringen können, wenn sie sich nicht alle nach einem von der obersten Behörde vorgeschriebenen Plane richten müssen. Die Anordnung, welche der Localschulinspector gut geheißen, kann der Kreis Schulinspector verwerfen, und die höchste Behörde kann wiederum eine abweichende Ansicht haben. Auch ist es unmöglich, daß ein Mann, der viele Schulen zu prüfen hat, sich in jeder gleich zurecht findet, wenn ihm ein Plan vorgelegt wird, der ihm fremd ist und in den er sich erst mit Mühe und Zeit einstudiren müßte.

c) Ein Plan ist auch nothwendig, weil an einer und der nämlichen Schule Pfarrer und Lehrer zusammen wirken, und weil sehr oft an einem Orte oder in einer Pfarrei mehrere Lehrer dasselbe Ziel zusammen erreichen müssen.

Diese Thatsache rechtfertigt die Nothwendigkeit eines von der Behörde vorgeschriebenen Planes, dem sich Alle zu unterwerfen haben. Wie wäre es sonst, wenn Pfarrer und Lehrer oder wenn die Lehrer unter einander sich nicht einigen könnten? Alsdann müßte doch die oberste Behörde einen Plan vorschreiben. Leider würde das in diesem Falle erst dann geschehen, nachdem viele unglückliche Versuche gemacht worden wären und viele Mißverhältnisse stattgefunden hätten.

d) Der Religionslehrer arbeitet sicherer, und die Inspectoren prüfen gerechter, wenn Jeder weiß, welche Aufgabe jährlich in jeder Abtheilung zu lösen ist.

e) In einen vorgeschriebenen Plan, der stets in Geltung bleibt, leben sich zuletzt die Behörden, die Geistlichen und Lehrer, die Kinder und Eltern ein, und auf diese Weise bekommt der Religionsunterricht einen so geregelten Gang, daß er nicht leicht durch Mißverhältnisse gestört wird.

Der Religionslehrer sieht alsdann nach allen Seiten hin gesichert da: gegenüber den Behörden und Mitlehrern, weil er genau weiß, was von ihm verlangt wird; — gegenüber den Eltern, vor denen er sich auf die Verordnung berufen kann, welche bestimmt, was und wie viel die Kinder lernen sollen.

Nichts ist aber der Sache förderlicher, als wenn der Unterricht stets seinen ruhigen, gemessenen Gang fortgeht, ohne irgendwie gestört zu werden.

§. 164.

2. Beschaffenheit dieses Planes.

Soll sich ein solcher Plan als zweckdienlich erweisen, so muß er folgende Beschaffenheit haben:

a) Es darf nur ein Plan vorgeschrieben werden, der für alle Schulen anwendbar ist.

Die Nothwendigkeit und Möglichkeit eines Planes weisen wir in Folgendem nach: